

Ein Meilenstein für den Rechtsfrieden

VON CORNELIA ZORN

Gernsbach – In diesem Jahr blickt das Murgtal auf ein historisches Datum zurück: Im Januar 1508 erließen Markgraf Christoph I. von Baden und Graf Bernhard III. von Eberstein eine Landesordnung für die Grafschaft Eberstein. Diese neue Ordnung beschränkte nicht nur die ausufernden lokalen Fasnachtsbräuche, sondern regelte auch viele andere Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

Christoph I. (1453 bis 1527), einer der bedeutendsten Fürsten der beginnenden Neuzeit, vergrößerte das badische Territorium um das Doppelte und intensivierte seine Herrschaft durch rechtliche Vereinheitlichung und zentrale Verwaltung der oft verstreut liegenden Gebiete. Auch in der Grafschaft Eberstein, die seit 1505 von Baden und Eberstein gemeinsam regiert wurde, übte er gegenüber dem schwächeren Ebersteiner einen beherrschenden Einfluss aus. Mit der Landesordnung von 1508 strebte Christoph eine Angleichung der Verhältnisse in der badischen Markgrafschaft und der Grafschaft Eberstein an.

Die Bestimmungen sind zahlreich, vorrangig geht es um eine möglichst effektive Erfassung der Untertanen. Alle Personen über 14 Jahren, die sich in der Grafschaft Eberstein aufhalten, „sie seyen edel oder unedel“, müssen beiden Regenten Treue und Gehorsam schwören. Diese Pflicht gilt sogar für Durchrei-



Dieses Bild von Markgraf Christoph I. von Baden, Initiator der Ebersteiner Landesordnung, ist ein Ausschnitt aus einem Gemälde nach Hans Baldung-Grien aus dem Kloster Lichtenthal. Foto: C. Zorn

sende Hochzeiten ohne Erlaubnis der Obrigkeit sind nur unter Partnern innerhalb der ebersteinischen Grenzen erlaubt. Ohne amtliche Genehmigung wegziehen kann mit der Konfiszierung des gesamten Vermögens

geahndet werden. Das Erbrecht wird detailliert geregelt, Kinder dürfen nicht willkürlich enterbt werden.

Ziel ist es offensichtlich, die Wirtschaftskraft der Untertanen zu erhalten. Diesem Zweck

dient auch das Verbot, Liegenschaften frei zu verkaufen oder zu belasten. Auch vor finanzieller Übervorteilung soll der Einzelne geschützt werden: Die Landesordnung untersagt den so genannten Borgkauf (eine Form der Kreditfinanzierung) und den Kauf von Früchten und Wein vor der Ernte.

◆ HISTORISCHES

Weitreichend sind die Vorschriften zur Wahrung des inneren Friedens: Jede möglicherweise gegen die Herrschaft gerichtete Bildung von „Bündnissen, Einung oder Gesellschaft“ ist den Untertanen bei „schwerer Strafe an Leib und Gut“ untersagt. „Dessgleichen sollen auch die Handwerksleut keine Zunft haben.“ Verdächtige fremde „Müßiggänger“, die sich länger als eine Nacht in Wirtshäusern aufhalten, sind anzuzeigen. Bei „Feindes-, Mordt- oder anderen Nothgeschreyen“ hat ein jeder an den Ort des Geschehens zu eilen und zur Abwehr der Gefahr beizutragen. Wer hier trödelt oder den Tumult anderweitig ausnützt, zum Beispiel um Gefängnisinsassen zu befreien, wird bestraft.

Die gefürchteten Feuersbrünste sucht die Landesordnung durch Bauvorschriften im Keim zu bekämpfen: Häuser und Scheunen sollen, wenn möglich, mit Ziegeldächern und Schornsteinen versehen werden und mindestens zweimal im Jahr von so genannten Feuerbeschauern überprüft werden. Im

Brandfall müssen die Einwohner mit „Laytern, Hacken, Eymern und anderer Gerätschaft zu Feuers Nöthen“ ausrücken.

Nicht zuletzt strebt die Landesordnung danach, die Sitten zu heben. Gotteslästerer werden ebenso bestraft wie diejenigen, die am „heyligen Sonntag“ nicht die Messe besuchen, sondern sich lieber in „offenen Wirthshäusern“ herumtreiben. Auch vorehelicher Verkehr – selbst bei Verlobten – und Ehebruch werden mit Geldbuße geahndet. Die Zahlung der exorbitanten Summe von 30 Gulden oder entsprechend lange Haft im Turm „mit Wasser und Brodt“ droht demjenigen, „welcher eine Jungfrau schwächet“ und sie „mit ehelichen kann oder will“. Andererseits ist echte Sorge um das Seelenheil der Untertanen zu spüren – ein Hinweis auf die kommende Reformation.

◆ ZUM THEMA

Historiker Hennl in Gernsbach

Gernsbach (red) – Wer mehr über das Thema „500 Jahre Landesordnung der Grafschaft Eberstein“ erfahren möchte, ist zum Vortrag des Historikers Dr. Rainer Hennl eingeladen, der auf Einladung des Arbeitskreises Stadtgeschichte am Mittwoch, 19. März, um 20 Uhr im Karl-Barth-Haus in Gernsbach zu Gast ist. Der Eintritt ist frei.